

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Das Bäuerliche Siedlungsgesetz (BSG) ist ein historisch gewachsenes spezifisches Förderungsinstrument für strukturverbessernde Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe (zu den einzelnen förderfähigen Maßnahmen siehe § 2 Abs. 1 BSG). Neben diesem spezifischen Förderungsinstrument besteht das Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz (LFFG). Das LFFG ist die gesetzliche Grundlage für die wesentlichsten Förderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch das Land und die Gemeinden. Das LFFG stellt somit das allgemeine Förderregime dar. Das LFFG sieht als Fördermaßnahmen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur vor (siehe z.B. § 6 lit. c LFFG). Für strukturverbessernde Maßnahmen gibt es daher zwei gesetzliche Förderungsgrundlagen.

1.2. In Vorarlberg gibt es rund 450 aktive bäuerliche Familienbetriebe, denen auf der Grundlage des BSG Förderungen gewährt wurden bzw. zum Teil noch gewährt werden. Aktuell werden an rund 10 % dieser Betriebe Förderungen in Form von Zinszuschüssen zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen durch Grundaufstockungen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. f BSG gewährt. Innerhalb der letzten zehn Jahre sind lediglich vier neue bäuerliche Familienbetriebe im Sinne des BSG hinzugekommen. Das zeigt, dass das Förderregime im Rahmen des BSG deutlich an Bedeutung verloren hat.

1.3. Zur Sicherung des Siedlungserfolges wurden sämtliche Liegenschaften eines Betriebes, der nach den Bestimmungen des BSG gefördert wurde, mit einem unbefristeten Veräußerungs- und Belastungsverbot, das jeweils grundbücherlich eingetragen wurde, beschränkt. Die Liegenschaften eines solchen Betriebes können somit nur mit Genehmigung der Behörde veräußert oder belastet werden (siehe § 6 Abs. 1 BSG). In den vergangenen fünf Jahren werden jährlich durchschnittlich rund 70 Anträge auf Genehmigung von Belastungen und ca. 25 Anträge auf Genehmigung von Veräußerungen von Liegenschaften eines Betriebes im Sinne des BSG gestellt. Aufgrund der unbefristet eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbote werden solche Anträge wiederkehrend gestellt, was dauerhaft einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursacht.

1.4. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das BSG insbesondere aus folgenden, vor allem auch im Interesse des Bürokratieabbaus liegenden Überlegungen (siehe „Der Vorarlberger Weg – mit Mut und Verantwortung für unser Land“, Arbeitsprogramm 2024 – 2029 der Vorarlberger Landesregierung, Seite 16) ersatzlos aufgehoben werden:

- Für strukturverbessernde Maßnahmen gibt es momentan (historisch gewachsen) zwei gesetzliche Förderungsgrundlagen, nämlich das LFFG und das BSG (siehe oben 1.1). Diese Parallelstrukturen sind nicht notwendig und sollen mit der Aufhebung des BSG beseitigt werden. Bäuerliche Familienbetriebe im Sinne des BSG sollen künftig – wie alle anderen bäuerlichen Betriebe – nur mehr auf der Grundlage des LFFG gefördert werden.
- Lediglich rund 10 % der bestehenden bäuerlichen Betriebe im Sinne des BSG werden derzeit auf der Grundlage des BSG gefördert, weiters sind in den letzten zehn Jahren lediglich vier neue bäuerliche Familienbetriebe im Sinne des BSG hinzugekommen (siehe oben 1.2.). Dies zeigt, dass die Bedeutung des spezifischen Förderregimes gemäß BSG deutlich abgenommen hat, was ebenfalls für eine Aufhebung des BSG spricht.
- Schließlich sind alle Liegenschaften, die Teil eines der rund 450 aktiven bäuerlichen Familienbetrieben im Sinne des BSG sind, mit einem unbefristeten Veräußerungs- und Belastungsverbot beschränkt. Dies gilt nicht nur für die rund 10 % der Betriebe, die momentan eine Förderung nach dem BSG erhalten, sondern auch für die anderen 90 % der Betriebe nach BSG, denen früher eine Förderung gewährt wurde. Inwieweit die unbefristet normierten Veräußerungs- und Belastungsverbote noch sachgerecht sind, erscheint zumindest fraglich, sie verursachen aber jedenfalls aufgrund der Notwendigkeit der Genehmigung von allfälligen Belastungen und Veräußerungen einzelner Liegenschaften einen beträchtlichen, wiederkehrenden Verwaltungsaufwand (siehe unten 3.1.1.). Mit der Aufhebung des BSG erlöschen die Veräußerungs- und Belastungsverbote und damit entfällt auch die Notwendigkeit zur Genehmigung von allfälligen Belastungen und Veräußerungen. Dies führt zu einem zu weniger Bürokratie und Verwaltungsaufwand, zum anderen dient dies auch der Rechtsbereinigung.

1.5. In § 15 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Aufhebung des BSG samt den dazu erforderlichen Begleitregelungen enthalten; zusammengefasst ist folgendes vorgesehen:

- Das BSG tritt am 1. Juni 2025 außer Kraft (Abs. 1).
- Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Verfahren, d.h. Verfahren über die noch nicht abschließend entschieden wurde, sind formlos einzustellen (Abs. 2). Noch laufende Förderungen werden für die Dauer und im Rahmen ihrer bereits erfolgten Zusage weiter gewährt.
- Weiters erlöschen bestehende Veräußerungs- und Belastungsverbote gemäß § 6 und Wieder- und Vorkaufsrechte gemäß § 9 Abs. 6 BSG am 1. Juni 2025 (Abs. 3).
- Das Erlöschen dieser Rechte ist dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Anschließend hat das Grundbuchsgericht die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen zu löschen (Abs. 4). Aufgrund dieser Mitwirkungsverpflichtung der Grundbuchsgerichte ist eine Eventualklausel für den Fall der Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung vorgesehen (Abs. 5).

## 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## 3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratieabbau:

### 3.1. Dauerhafte Einsparungen:

#### 3.1.1. Entfall der Genehmigungen von Belastungen und Veräußerungen:

Aufgrund der unbefristet eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbote werden jährlich durchschnittlich rund 95 Genehmigungen von Belastungen und Veräußerungen erteilt. Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens dauert durchschnittlich drei Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5. Der Aufwand je Genehmigungsverfahren beträgt 295,80 Euro, der jährliche Gesamtaufwand bei 95 Genehmigungsverfahren beläuft sich daher auf 28.101,00 Euro. Durch die ersatzlose Aufhebung des BSG entfällt dieser Aufwand zur Gänze.

Zu betonen ist, dass dieser Gesamtaufwand – aufgrund der unbefristet eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbote – bisher jährlich angefallen ist. Das bedeutet, dass diese Einsparung jährlich schlagend wird.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Genehmigung (3 h)	Gesamtaufwendungen in Euro bei 95 Genehmigung
Personalaufwand	73,00	219,00	20.085,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	25,55	76,65	7.281,75
Summe	98,55	295,65	28.086,75
<b>Summe gerundet</b>	<b>98,60</b>	<b>295,80</b>	<b>28.101,00</b>

#### 3.1.2. Entfall des Antrages um Genehmigungen von Belastungen und Veräußerungen:

Die Erteilung der Genehmigung von Belastungen und Veräußerungen muss im Einzelfall beantragt und begründet werden. Auch dies verursacht einen Aufwand für den Rechtsunterworfenen, der bei Aufhebung des BSG dauerhaft entfällt.

### 3.2. Einmalige Aufwendungen durch das Land:

#### Vorbereitung der Löschung der grundbücherlich eingetragenen Rechte:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Entwurfs erlöschen bestehende Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen gemäß § 6 und Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte gemäß § 9 Abs. 6 des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes und Mitteilungen gemäß § 5 Abs. 2 des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes sind gegenstandslos. Die Landesregierung hat diese Umstände dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. In der Praxis enthält eine solche Mitteilung konkret alle Beschränkungen, die in Bezug auf der zum Betrieb im Sinne des BSG gehörenden Liegenschaften zu löschen sind. Der Hauptanwendungsfall ist die Löschung der grundbücherlich eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbote; daher beschränkt sich die Kostendarstellung auf diese.

Derzeit gibt es 450 aktive Betriebe im Sinne des BSG. Es ist davon auszugehen, dass die Erstellung einer Mitteilung im Sinne des § 15 Abs. 3 des Entwurfs samt Prüfung und Auflistung der für den jeweiligen Betrieb bestehenden Belastungs- und Veräußerungsverbote durchschnittlich fünf Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 13/5 erfordert. Der Aufwand je Betrieb beträgt somit rund 493,00 Euro, der Gesamtaufwand für alle 450 Betriebe beläuft sich daher auf 221.850,00 Euro.

Festzuhalten ist, dass dieser Gesamtaufwand zum einen einmalig ist und zum anderen nun gesammelt anfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Löschung der bestehenden Belastungs- und Veräußerungsverbote früher oder später ohnehin erfolgen würde; daher würden diese Aufwendungen ohnehin, lediglich zu einem späteren Zeitpunkt anfallen.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro pro Betrieb (5 h)	Gesamtaufwendungen in Euro bei 450 Betrieben
Personalaufwand	73,00	36500	164.250,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	25,55	127,75	57.487,50
Summe	98,55	492,75	221.737,50
<b>Summe gerundet</b>	<b>98,60</b>	<b>493,00</b>	<b>221.850,00</b>

### 3.3. Einmalige Aufwendungen durch den Bund:

Das Grundbuchgericht hat die jeweilige Mitteilung elektronisch zu erfassen und inhaltlich zu prüfen. Dies verursacht einen Aufwand von ca. 1 Stunde je Betrieb, bei 450 Betrieben ergibt dies einen gesamthaften, einmaligen Aufwand von rund 450 Stunden.

### 3.4. Bürokratieabbau:

Mit der Aufhebung des BSG und dem damit verbundenen Erlöschen insbesondere der Belastungs- und Veräußerungsbeschränkungen wird ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, der mittelfristig auch zu Einsparungen führt.

### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:**

Der vorgeschlagene Entwurf ist in Bezug auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel neutral zu bewerten.

### **7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Da der vorliegende Entwurf die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (Mitwirkung der Grundbuchgerichte gemäß § 15 Abs. 4), bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu (§ 15):**

Das Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz (LFFG) ist die gesetzliche Grundlage für die wesentlichsten Förderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch das Land und die Gemeinden. Das LFFG bildet somit das allgemeine Förderregime. Das BSG ist ein historisch gewachsenes spezifisches Förderungsinstrument für strukturverbessernde Maßnahmen zur Schaffung und

Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe. Die bisher auf der Grundlage des BSG geförderten Maßnahmen finden auch im allgemeinen Förderregime des LFFG eine entsprechende Deckung (siehe z.B. § 6 lit. c LFFG). Daher kann zum einen das BSG als spezifisches Förderungsinstrument ersatzlos entfallen und zum anderen ist dessen Aufhebung durch eine entsprechende Bestimmung im LFFG (neuer § 15) systematisch zweckmäßig.

*Zu § 15 Abs. 1 und 2:*

Es ist vorgesehen, dass das BSG am 1. Juni 2025 außer Kraft tritt. Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Verfahren nach dem BSG sind von der Landesregierung einzustellen. Ein Verfahren gilt als anhängig, wenn über die verfahrensgegenständliche Fördermaßnahme noch nicht abschließend entschieden wurde. Die Landesregierung hat die Parteien über die Verfahrenseinstellung schriftlich zu verständigen. Klargestellt wird, dass noch laufende Förderungen für die Dauer und im Rahmen der bereits erfolgten Zusage weiter zu gewähren sind.

*Zu § 15 Abs. 3:*

In Abs. 3 wird normiert, dass bestehende Veräußerungs- und Belastungsverbote gemäß § 6 und Wieder- und Vorkaufsrechte gemäß § 9 Abs. 6 BSG am 1. Juni 2025 erlöschen. Weiters wird angeordnet, dass bereits ergangene Mitteilungen gemäß § 5 Abs. 2 BSG über die Durchführung und den Abschluss bäuerlicher Siedlungsverfahren gegenstandslos werden. Mit den Anordnungen in Abs. 3 wird klargestellt, dass die den grundbücherlichen Eintragungen zugrundeliegenden Rechte bzw. Rechtshandlungen erlöschen bzw. gegenstandslos werden.

*Zu § 15 Abs. 4 und 5:*

Aufgrund der Veräußerungs- und Belastungsverbote gemäß § 6 und Wieder- und Vorkaufsrechte gemäß § 9 Abs. 6 BSG sowie der Mitteilungen gemäß § 5 Abs. 2 hat das Grundbuchsgericht die jeweiligen grundbücherlichen Eintragungen vorgenommen (siehe z.B. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 6 BSG). Mit dem Erlöschen der Veräußerungs- und Belastungsverbote gemäß § 6 und der Wieder- und Vorkaufsrechte gemäß § 9 Abs. 6 BSG bzw. der Gegenstandslosigkeit von Mitteilungen gemäß § 5 Abs. 2 entfällt auch der den jeweiligen grundbücherlichen Eintragungen zugrundeliegende Rechtsgrund.

Daher hat die Landesregierung dem Grundbuchsgericht die jeweiligen Umstände gemäß Abs. 3 (d.h. das Erlöschen der dort genannten Rechte bzw. die Gegenstandslosigkeit von Mitteilungen gemäß § 5 Abs. 2) von Amts wegen mitzuteilen. In der Folge hat das Grundbuchsgericht aufgrund solcher Mitteilungen der Landesregierung die jeweiligen grundbücherlichen Eintragungen von Amts wegen zu löschen (siehe Abs. 4 zweiter Satz). Diese Lösungsverpflichtung des Grundbuchsgerichts korrespondiert zu der in § 8 Abs. 2 BSG enthaltenen Verpflichtung des Grundbuchsgerichtes, die im § 6 festgelegten Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen von Amts wegen im Grundbuch einzuverleiben. Die nunmehr vorgesehene Lösungsverpflichtung des Grundbuchsgerichts stellt somit den *contrarius actus* zur erwähnten Einverleibungsverpflichtung dar.

Die in Abs. 4 zweiter Satz enthaltene Regelung sieht die Mitwirkung eines Bundesorgans vor, welche die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf. Da der den jeweiligen grundbücherlichen Eintragungen zugrundeliegende Rechtsgrund wegfällt (siehe Abs. 3), ist die Löschung der darauf beruhenden Grundbuchseintragungen geboten. Daher ist die vorgesehene Mitwirkung der Grundbuchsgerichte notwendig.

Der Abs. 5 enthält eine Eventualklausel, die für den Fall der Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung eine Kundmachung des Gesetzes ohne die entsprechende Bestimmung (Abs. 4 zweiter Satz) erlaubt.